

Juristische Ausbildung in Schweden

(Quelle: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 4)

Die schwedische Rechtsordnung hat die Zulassung zur anwaltlichen Tätigkeit in der Prozessordnung angesiedelt (Kapitel 8 § 3), in der vier Zulassungsvoraussetzungen statuiert werden. Es besteht allerdings keine Verkammerung des Berufs oder ein Anwaltsmonopol, so dass eine Tätigkeit als "jurist" möglich ist, wenn der Erwerb des Titels des "advokat" durch Mitgliedschaft im Sveriges Advokatsamfund mit den daraus folgenden besonderen berufsrechtlichen Anforderungen nicht gewünscht wird. Die Mitgliedschaft setzt neben einer Reihe persönlicher Anforderungen einen der Befähigung zum Richteramt vergleichbaren Abschluss voraus, der durch ein regelmäßig **vier- bis fünfjähriges Studium** an einer der sechs juristischen Fakultäten des Landes erworben wird. Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens **fünf Jahre** dauernden erfolgreichen **praktischen Tätigkeit** (§ 3 Ziffer 4 Verbandsstatuten). Von beiden Kriterien ist ein Dispens möglich, so dass zumindest theoretisch eine Zulassung auch ohne juristische Spezialausbildung erworben werden kann. Schließlich ist von dem Bewerber gemäß Kapitel 8 § 2 Abs. 1 Ziffer 4 der Prozessordnung i.V.m. § 3 Ziffer 4 Verbandsstatuten der Besuch eines Kurses über anwaltliche Ethik und Prozesstechnik nachzuweisen.¹

¹ Vgl. auch *Rothenbühler*, Freizügigkeit für Anwälte, S. 113; zum Ganzen siehe *Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, 1997, S. 75 ff.